4. Umgang mit Vorschüssen

[1]Ein Vorschuss kann ausschließlich im Rahmen der Maßnahme B gewährt werden. [2]In diesem Fall kann der Zuwendungsempfänger zusätzlich zum Schlusszahlungsantrag einmalig einen Vorschuss von maximal 50 % des EIP-Zuschusses beantragen. [3]Ein Vorschuss kann erst nach Bewilligung beantragt werden. [4]Der Vorschuss wird gewährt, wenn ein Nachweis über die Personalkosten vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass die Beschäftigung des Personals für mindestens 10 % der Projektlaufzeit (oder mindestens drei Monate, falls die 10 % unterschritten werden) nach Bewilligung bzw. nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn stattgefunden hat. [5]Bei allen übrigen Projekten bzw. Projektbestandteilen ist die Beauftragung von mindestens 25 % der maximal anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben nachgewiesen.

[6]Die Vorschüsse bedürfen keiner gesonderten Absicherung. [7]Die Vorgaben gemäß Nr. 10.9 der RRL EU-Invest zur Absicherung von Rückforderungsansprüchen bleiben davon unberührt.

[8]Der Nachweis der tatsächlich insgesamt getätigten zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt bei Vorlage des Verwendungsnachweises und Zahlungsantrags, wobei bereits ausbezahlte Vorschüsse vom Auszahlungsbetrag der festgelegten tatsächlichen Zuwendung abgezogen werden. [9]Auch bei der Nutzung von vereinfachten Kostenoptionen gemäß Teil III Nr. 6 sind spätestens bei Abschluss des Vorhabens entsprechende Nachweise (nähere Erläuterungen sind in den einschlägigen Merkblättern enthalten) vorzulegen.